

## ANLAGE 5.1

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p><b>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 14.01.2016:</b></p> <p><b>1. Belange des Straßenwesens</b> Das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan, da die verkehrliche Erschließung der Tiefgarage ausschließlich rückwärtig über die Holbeinstraße vorgesehen ist.</p> <p><b>2. Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes</b> Auf die Stellungnahmen vom LRA Ravensburg, Umweltamt, vom 13.11.2015 und 22.12.2015 wird verwiesen.</p> <p><b>3. Belange des Forsts</b> Die untere Forstbehörde Ravensburg hat die Waldeigenschaft des Grundstücks geprüft. Demnach sind die Bäume auf dem Flurstück 2040 kein Wald nach dem LWaldG. Von Seiten der Forstdirektion bestehen daher keine Bedenken. Wir begrüßen die Erhaltung des Baumbestandes, weisen jedoch darauf hin, dass Begriffe wie "bewaldeter Hang" oder "Waldmantel" (z.B. in Planungsrechtlichen Festsetzungen Punkt 7.1) nicht zutreffend sind. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Begriff "Wald" nicht in den Unterlagen genannt werden. Die untere Forstbehörde des Landratsamts Ravensburg erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b> Die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend redaktionell angepasst.</p>
2.	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart – Denkmalpflege, Stellungnahme vom 14.01.2016:</b></p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.                      Weitere Anregungen oder Bedenken, die über die unten angefügte Stellungnahme zur ersten Anhörung hinausgehen würden, werden nicht vorgetragen.</p> <p><b>Stellungnahme vom 11.11.2014:</b></p> <p><b>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</b>                      Auch wenn sich keine Kulturdenkmale innerhalb des Planbereiches befinden, wird es natürlich begrüßt, dass das "prägende Gebäudeensemble an der Holbeinstr." erhalten werden soll. Ansonsten sind keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>2. Archäologische Denkmalpflege:</b>                      Wie bereits auch in den SN zur 1. Änderung des o.g. BPL vorgetragen, weist die mittelalterarchäologische Denkmalpflege darauf hin, dass ein Teilstück des Stadtbachs/Flappachs als historischer Gewerbekanal ein Kulturdenkmal nach §2 DSchG darstellt und innerhalb der Westgrenze des Planungsgebietes liegt. Für Erdbauarbeiten in diesem Bereich, am Bach und seiner unmittelbaren Umgebung, ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.</p> <p>Hingewiesen wird auf die Regelungen des §20 DSchG B.-W.:  <i>"Sollten während der Bauausführung / Durchführung der Maßnahme, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p><b>Wird berücksichtigt</b>                      Wurde als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><i>sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen."</i></p>	
<p>3.</p>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 11.01.2016:</b>                      Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511// 14-09010 vom 30.10.2014) zur Planung.                      Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p><b>Stellungnahme vom 30.10.2014:</b>                      Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>                      Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b>                      Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b>  <b>Geotechnik</b>                      Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Wird berücksichtigt</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Verbreitungsbereich von Kalktuff-Ablagerungen, die von würmzeitlichen Moränensedimenten unterlagert werden. Die Mächtigkeiten der quartären Schichten sind nicht genau bekannt. Im tieferen Untergrund stehen Gesteine der Oberen Süßwassermolasse an. Auffüllungen der vorangegangenen Nutzung können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Allgemein ist im Talbereich mit bauwerksrelevanten, hohen Grundwasserständen zu rechnen. Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen.</p> <p>Die Kalktuff-Ablagerungen sind i. a. sehr stark setzungsfähig und können bei der Erschließung und Bebauung zu Erschwernissen führen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge weiterer Planungen oder von Bauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Eine Versickerung ist nicht möglich. Hinweis Nr. 4 "Einleitung von Niederschlagswasser" wurde entsprechend geändert.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Wir verweisen auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
4.	<p><b>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 15.01.2016:</b> <b>B. Stellungnahme der Sachbereiche:</b> Vermessungs- und Flurbereinigungsamt, Landwirtschaftsamt, Straßenbauamt, Gewerbeaufsicht, Bau- und Gewerbeamt - SG Bauordnung Städtebau, Umweltamt - Sachgebiet Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz [X] keine Anregungen <b>C. Stellungnahme des Forstamtes</b> Keine Bedenken. Bei der hochwüchsigen Bestockung entlang an der Wangener-Straße handelt es sich nicht um Wald i.S. des LWaldG'es, sondern um eine hochwüchsige, innerstädtische Grünfläche. Der Wald am Veitsburghang (Stadtwald Ravensburg), jenseits der Wangener-Straße, ist von den Baufenstern mehr als 50 m entfernt und somit deutlich über dem nach der LBO vorgesehenen 30 m - Waldabstand. <b>D. Stellungnahme Umweltamt - Naturschutz</b> <b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung)</b> <b>1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG</b></p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b> Die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden entsprechend redaktionell angepasst.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>a) Mauersegler und Fledermäuse</p> <p>In der frühzeitigen Anhörung im November 2014 wurde auf die artenschutzrechtliche Überprüfung und gleichzeitig auf das Vorkommen verschiedener geschützter Arten aufgrund des alten Baumbestandes und der bestehenden Bebauung in diesem Gebiet hingewiesen. Es wurde angemerkt, dass der Unteren Naturschutzbehörde eigene Erkenntnisse vorliegen, dass in diesem Gebiet neben Fledermäuse, Mehlschwalbe u.a. auch der Mauersegler vorkommt und daher in der artenschutzrechtlichen Überprüfung mit betrachtet werden sollte.</p> <p>In der aktuellen Anhörung i. R. der Beteiligung der Behörden wurde uns nun eine artenschutzrechtliche Untersuchung von Herrn Löderbusch vom Dezember 2012 vorgelegt. In dieser artenschutzrechtlichen Untersuchung sind keine Angaben zum Mauersegler enthalten. Deswegen ist damit zu rechnen, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden. Daher sind in den neu zu errichtenden Gebäuden und in den Sanierungsgebäuden der Einbau von Nistmöglichkeitenl - plätzen für Mauersegler vorzusehen und eine entsprechende Festsetzung nach § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan aufzunehmen. Der Bestand an Mauersegler wird von uns auf 10 bis 15 Paare geschätzt, daher ist wieder eine angemessene Anzahl an Wohnplätze (15 bis 20 Stück) im Gebiet als Ausgleichsmaßnahme zu schaffen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Die in den Festsetzungen unter Ziff. 7.5 "Wiederherstellung von</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b> Die entsprechende Festsetzung zur Wiederherstellung von wegfallenden Quartieren für Mauersegler wird ergänzt.</p> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Die textliche Festsetzung wurde konkretisiert.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Habitatangeboten für Fledermäuse" - und entsprechend Mauersegler - enthaltenen Vorgaben empfehlen wir zu konkretisieren, damit die Umsetzung erleichtert wird.</p> <p>b) Mäusebussard</p> <p>Lt. Begründung, S. 15 kann der Horst des Mäusebussards als streng geschützte Art nicht erhalten werden, da dieser im Randbereich des Gehölzgürtels, sehr exponiert und unmittelbar an einem Abrissgebäude liegt. Es sei daher eine Ausnahmegenehmigung notwendig, die von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt sei.</p> <p>Die Aussage kann von uns derzeit nicht nachvollzogen werden (s. u.a. Artenschutzgutachten S. 10). Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) liegt u.E. nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Wir gehen davon aus, dass noch genügend Hostbäume im näheren Umfeld zur Verfügung stehen. Wir weisen darauf hin, dass für eine Ausnahmegenehmigung nach § 44 Abs. 7 BNatSchG das Regierungspräsidium Tübingen, Höhere Naturschutzbehörde nach § 58 Abs. 3 Ziff. 8 d NatSchG zuständig ist.</p> <p><b>E. Stellungnahme Umweltamt - Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten - SB Altlasten</b></p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung</b></p> <p><b>siehe Stellungnahme Sachbereich Altlasten vom 13.11.2014:</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt auf Flurstück 2040 der Altstandort ‚Maschinenfabrik Bezner‘ (Flächennummer 4480). Auf dem Gelände der Bezner Anlagen und Maschinenbau GmbH wurde im Jahr 2011 vom Büro Berghof eine Orientierende Untersuchung durchgeführt, dokumentiert im Bericht ‚Orientierende Untersuchung des Untergrundes auf Schadstoffe‘ vom 26.04.2011. Die Untersuchungsergebnisse belegen Schadstoffbelastungen im Untergrund.</p> <p><b>Maßnahmenkonzept</b> Im Vorfeld der Erschließungsarbeiten ist dem Landratsamt Ravensburg, Umweltamt, Herrn Maurer (Tel.: 0751 854217) von einem qualifizierten Fachbauleiter Altlasten ein Maßnahmenkonzept vorzulegen, in dem dargelegt wird, wie mit den im Bericht beschriebenen Untergrundbelastungen im Bezug auf die Neuplanung konkret umgegangen wird. Im Maßnahmenkonzept muss nachgewiesen werden, dass gesundes Wohnen und Arbeiten möglich ist, dass keine Verschlechterung der Situation entsteht und die Vorgaben der Bundes-Bodenschutzverordnung hinsichtlich einer wirkungspfadbezogenen Betrachtung eingehalten werden.</p> <p><b>Kennzeichnung</b> Nach BauGB § 9 Abs. 5 Nr. 3 sind im Bebauungsplan Flächen zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die Altstandorte ‚Maschinenfabrik Bezner‘ (Flächennummer 4480) ist im Bebauungsplan zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Fläche ist erfolgt. Ein Maßnahmenkonzept, wie beschrieben, ist dem Umweltamt, Herrn Maurer noch vorzulegen.</p> <p><b>F. Stellungnahme Umweltamt - Sachgebiet Abwasser, Grundwasserschutz, Abbauvorhaben</b></p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Altlastenstandorte der Maschinenfabrik Bezner sind im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet</li> <li>2. Der Vorhabenträger wird sich im Vorfeld der Erschließungsarbeiten mit dem Landratsamt Ravensburg in Verbindung setzen.</li> </ol>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Untergrundverhältnisse und der Altlasten(Punkt 6) nicht möglich ist. Die Möglichkeit der Versickerung ist in den Hinweisen zu entfernen.                      Unter Punkt 5 ist der Ansatz 3m<sup>3</sup>/100 m<sup>3</sup> empfohlen, dies sollte heißen 3m<sup>3</sup> /100m<sup>2</sup>.                      Werden zur abwassertechnischen Erschließung des Gebietes öffentliche Anlagen erforderlich, müssen diese im Benehmen mit der Wasserbehörde hergestellt werden . Die notwendigen Planunterlagen sind ggf. rechtzeitig vorzulegen.</p> <p><b>1.2 Rechtsgrundlage</b>                      § 46 Abs. 2 und 3 WG, § 48 WG                      Niederschlagswasser VO                      § 1 Abs. 6 Ziff. 8 BauGB, § 9 Abs. 1 Ziff. 14 (u.a.) BauGB                      § 74 LBO</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
5.	<p><b>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg                      Stellungnahme vom 01.12.2015:</b>                      nach Punkt 7.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird der Erhalt und die Sicherung der naturnahen Gehölzstrukturen im Hangbereich zur B 32 hin gewährleistet, so dass dem Vorhaben keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) entgegenstehen.                      Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Bebauungsplan keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
6.	<p><b>IHK Bodensee-Oberschwaben Weingarten,                      Stellungnahme vom 07.12.2015:</b>                      Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	
7.	<b>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 11.01.2016:</b> Die Handwerkskammer Ulm hat gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	
8.	<b>Netze BW GmbH, Biberach, Stellungnahme vom 02.12.2015:</b> Unsere Stellungnahme vom 12. Juli 2012 behält weiterhin Gültigkeit. <b>Stellungnahme vom 12.07.2012:</b> Die sich im Geltungsbereich befindenden elektrischen Anlagen befinden sich mittlerweile im Eigentum der Technischen Werke Schussental. Daher haben wir keine Einwände oder Anmerkungen.	<b>Kenntnisnahme</b>
9.	<b>Amprion GmbH, Dortmund, Stellungnahme vom 09.12.2015:</b> Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.	<b>Kenntnisnahme</b>
10.	<b>terrane BW GmbH, Stuttgart, Stellungnahme vom 01.12.2015:</b> In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO) und der terrane BW GmbH, so dass wir von dieser Planung nicht betroffen werden.	<b>Kenntnisnahme</b>
11.	<b>Unitymedia BW GmbH, Stellungnahme vom 14.01.2016:</b> Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser	<b>Kenntnisnahme</b>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und dann einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	
12.	<p><b>Deutsche Telekom, Donaueschingen, Stellungnahme vom 30.11.2015:</b>                      Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Telekom hat hierzu bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist bis auf weiteres gültig.  <b>Stellungnahme vom 23.10.2014:</b>                      Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für das Entwicklungsgebiet bedeutsam sein können. Zur Versorgung des Entwicklungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaumentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Aus dem beigegeführten Plan sind die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom ersichtlich. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit entsprechender</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Erläuterung vorliegen. Sollte sich während der Baudurchführung ergeben, dass Telekommunikationslinien der Telekom im Entwicklungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 169 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten. Wir werden Einzelfragen der Kostenerstattung rechtzeitig vor Baubeginn in Form einer Kostenübernahmevereinbarung mit Ihnen regeln. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Für die bestehenden Telekommunikationsanlagen ist vor einer geänderten Bebauung folgendes zu beachten: Wir bitten die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu bewirken: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</p>	
13.	<p><b>Stadt Weingarten, Stellungnahme vom 14.01.2016:</b> Durch die vorliegende Planung werden die Belange der Stadt Weingarten nicht berührt. Wir bringen keine Bedenken und Anregungen vor. Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "2. Änderung des Bebauungsplanes Bereich Holbeinstr. 32 / Wangener Str." wird nicht gewünscht.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>